

## VERLAUTBARUNG DER GRUNDUMLAGEN FÜR 2021

Gemäß § 141 Abs. 5 Wirtschaftskammergesetz 1998 - WKG, BGBl. I Nr. 103/1998 idF BGBl. I Nr. 15/2020, iVm § 36 Abs. 3 Geschäftsordnung der WKÖ wird verlautbart:

Die Fachgruppen der Wirtschaftskammer Kärnten (Landesinnungen, Landesgremien) haben für das Jahr 2021 die in der nachfolgenden Aufstellung enthaltenen Grundumlagen gemäß § 123 Abs 3 WKG beschlossen.

Die Beschlussfassung der Grundumlage bei den Fachvertretungen erfolgte gemäß § 123 Abs. 5 WKG durch die entsprechenden Fachverbände.

Die Beschlüsse der Fachverbände wurden im Erweiterten Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich am 25. November 2020 und die Beschlüsse der Fachgruppen am 15. Dezember 2020 vom Präsidium der Wirtschaftskammer Kärnten genehmigt.

### Gemeinsame Bestimmungen für alle Fachorganisationen

Rechtsformstaffelung gemäß § 123 Abs 12 WKG:

„Wird die Grundumlage mit einem festen Betrag festgesetzt, so ist dieser von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe (Normalsatz), von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten, sofern diese Rechtsfolge im Beschluss der zuständigen Fachorganisation über die Grundumlage nicht ausgeschlossen wird.“

Ruhensatz gemäß § 123 Abs 9, 2. Satz WKG:

„Ruht(Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage höchstens in halber Höhe zu entrichten.“

Weitere Bestimmungen des § 123 Abs 9 WKG:

Die Grundumlage ist eine unteilbare Jahresumlage; sie ist auch für das Kalenderjahr zu entrichten, in dem die Berechtigung erworben wird oder erlischt.“

„Besteht die Mitgliedschaft zu einer Fachgruppe (Fachverband) nicht länger als die Hälfte eines Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten.“

## SPARTE GEWERBE UND HANDWERK

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Euro Hebesatz
101	<b>LI Bau</b>  Beschluss der Fachgruppentagung vom 28.09.2020	Planende Baumeister, Baumeistergewerbe, Erdbauer, Erdbeweger und sonstige Baugewerbe 1. Promillesatz der an eine Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres  Stufe 1: SV Beitragssumme bis 600.000,00 € Stufe 2: SV Beitragssumme über 600.000,00 bis 1,200.000,00 € Stufe 3: SV Beitragssumme über 1,200.000,00 €  2. Fixer Mindestbetrag  Ruht(Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.	1,5 Promille 1,5 Promille 1,5 Promille  350,00  175,00
103	<b>LI Dachdecker, Glaser und Spengler</b>  Beschluss der Fachgruppentagung vom 25.09.2020	Die Grundumlage setzt sich zusammen aus:  Pro Mitglied ein fester Betrag für die Berufszweige Dachdecker, Glaser und Spengler sowie allen sonstigen Berufszweigen  Ein fester Betrag pro Betriebsstätte für die Berufszweige Dachdecker, Glaser und Spengler sowie alle sonstigen Berufszweige Für einen zweiten Berufszweig an derselben Betriebsstätte Keine Staffelung nach der Rechtsform  Von der Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres alle Berufszweige umfassend (maximal 1.500,00 Euro)  Keine Staffelung nach der Rechtsform  Ruht(Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage  Die Berechnung der Grundumlage erfolgt auf Basis der zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeten Betriebsstätten, zumindest jedoch einer Betriebsstätte	0,00  300,00 187,50  0,25 Prozent  125,00
104	<b>LI Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker</b>  Beschluss der Fachgruppentagung vom 23.09.2020	Die Grundumlage setzt sich zusammen aus:  Pro Mitglied ein fester Betrag der Höhe nach differenziert je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker sowie aller sonstigen Berufszweige  Ein fester Betrag pro Betriebsstätte für die Berufszweige Hafner, Platten- und Fliesenleger sowie aller sonstigen Berufszweige (ausgenommen Keramiker) Ein fester Betrag pro Betriebsstätte für den Berufszweig Keramiker  Keine Staffelung nach der Rechtsform  Anteil von der Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres für die Berufszweige Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker sowie aller sonstigen Berufszweige  Deckelung (= Maximalbetrag)  Ruht(Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage  Die Berechnung der Grundumlage erfolgt auf Basis der zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeten Betriebsstätten, zumindest jedoch einer Betriebsstätte	0,00  330,00 247,50  0,8 Prozent  3.000,00  123,75

105	<b>LI Maler und Tapezierer</b>  Beschluss der Fachgruppentagung vom 29.09.2020	Die Grundumlage setzt sich zusammen aus:  1. Pro Berufsbranche: Ein fester Betrag Maler, Lackierer und Schilderhersteller 180,00 Ein fester Betrag Tapezierer 308,00 Ein fester Betrag Lederwarenerzeuger, Gürtel- und Riemen- erzeuger und Sattler 125,00 2. Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Form eines Hebesatzes für die Berufsbranche: Maler, Lackierer und Schilderhersteller 1,20 Prozent Tapezierer 0,20 Prozent Lederwarenerzeuger, Gürtel- und Riemen- erzeuger und Sattler 0,20 Prozent 3. Pro Betriebsstätte in den Berufsbranchen Maler, Tapezierer sowie aller Sonstigen 0,00  Höchstbetrag Maler 2.700,00  Keine Staffelung nach der Rechtsform  Ruht(Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschafts- begründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.	
106	<b>LI Bauhilfsgewerbe</b>  Beschluss der Fachgruppentagung vom 24.09.2020	Die Grundumlage setzt sich zusammen aus:  1. Pro Berufsbranche ein fester Betrag Bodenleger 280,00 ein fester Betrag Pflasterer 230,00 ein fester Betrag Steinmetze 355,00 ein fester Betrag aller Sonstigen der Bauhilfsgewerbe 149,00 ein fester Betrag Betonwarenerzeuger und Transportbeton 263,00 ein fester Betrag Sand-, Schotter-, Kieserzeuger und Steinbruchunternehmer 215,00 2. Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Form eines Hebesatzes für die Berufsbranche: Bodenleger 0,60 Prozent Pflasterer 0,00 Prozent Steinmetze 0,70 Prozent alle Sonstigen 0,35 Prozent 3. Pro Betriebsstätte in den Berufsbranchen Bauhilfsgewerbe, Bodenleger, Pflasterer, Steinmetze sowie aller Sonstigen alle Berufsbranchen umfassend ein fixer Betrag 0,00 4. Höchstbeitrag Bodenleger 5.000,00 Höchstbeitrag Bauhilfsgewerbe (aller sonstigen der Bauhilfs- gewerbe, Betonwarenerzeuger und Transportbeton, Sand-, Schotter-, Kieserzeuger und Steinbruchunternehmer) 1.600,00 5. Staffelung nach der Rechtsform Pflasterer  Ruht(Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschafts- begründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten	
107	<b>LI Holzbau</b>  Beschluss der Fachgruppentagung vom 02.10.2020	Die Grundumlage setzt sich zusammen aus:  Ein fester Betrag pro Betriebsstätte 730,00 Bei weiteren Betriebsstätten jeweils 365,00 Ein fester Betrag pro Mitglied 0,00 Keine Staffelung nach der Rechtsform  Anteil von der Gesamtsumme an den Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres 0,65 Prozent Deckelung (= Maximalbetrag) 4.500,00  Ruht(Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschafts- begründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage 50 Prozent 365,00	

		Die Berechnung der Grundumlage erfolgt auf Basis der zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeten Betriebsstätten, zumindest jedoch einer Betriebsstätte	
108	<b>LI Tischler und Holzgestalter</b>  Beschluss der Fachgruppentagung vom 09.10.2020	<p>Pro Mitglied ein fester Betrag</p> <p>Pro Betriebsstätte ein fester Betrag in den Berufszweigen:</p> <p>a) Tischler (Tischler, Parkettbodenleger, Bootbauer, Modellbauer, Hobelwerke, Zusammenbau von Möbelsätzen) 335,00</p> <p>b) Holzgestalter (Bildhauer, Binder, Bürsten- und Pinselmacher, Drechsler, Erzeugung und Service von Sportartikeln, Erzeugung von Spielzeug aller Art, Erzeugung von Schmuckgegenständen und Haushaltsartikeln, Korb- und Möbelflechter, Wurzelschnitzer) 130,00</p> <p>c) sowie alle sonstigen Berufszweige 130,00</p> <p>Anteil an der Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres 0,7 Prozent</p> <p>Die Anzahl der Mitarbeiter mit einem festen Betrag pro Mitarbeiter 0,00</p> <p>Keine Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>Ruht(Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage 65,00</p> <p>Die Berechnung der Grundumlage erfolgt auf Basis der zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeten Betriebsstätten, zumindest jedoch einer Betriebsstätte</p>	
110	<b>LI Metalltechniker</b>  Beschluss der Fachgruppentagung vom 06.10.2020	<p>Die Grundumlage setzt sich zusammen aus:</p> <p>1. Pro Betriebsstätte Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau, Metalltechnik für Schmiede- und Fahrzeugbau, Metalltechnik für Land- und Baumaschinen, Metalldesign, Oberflächentechnik, Gießer sowie aller Sonstigen alle Berufszweige umfassend ein fixer Betrag 80,00</p> <p>2. Pro Berufszweig Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau, Metalltechnik für Schmiede- und Fahrzeugbau, Metalltechnik für Land- und Baumaschinen, Metalldesign, Oberflächentechnik, Gießer sowie aller Sonstigen ein fester Betrag 80,00</p> <p>3. Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Prozent alle Berufszweige umfassend Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau, Metalltechnik für Schmiede- und Fahrzeugbau, Metalltechnik für Land- und Baumaschinen, Metalldesign, Oberflächentechnik, Gießer sowie aller Sonstigen 0,12 Prozent</p> <p>Keine Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>Höchstbetrag 5.000,00</p> <p>Ruht(Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten</p> <p>Die Berechnung der Grundumlage erfolgt auf Basis der zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeten Betriebsstätten, zumindest jedoch einer Betriebsstätte.</p>	
111	<b>LI Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker</b>  Beschluss der Fachgruppentagung vom 29.09.2020	<p>Die Grundumlage setzt sich zusammen aus:</p> <p>1. Pro Betriebsstätte Gas- und Sanitärtechnik, Heizungstechnik, Lüftungstechnik, sowie aller Sonstigen alle Berufszweige umfassend ein fixer Betrag 87,00</p> <p>2. Pro Berufszweig Gas- und Sanitärtechnik, Heizungstechnik, Lüftungstechnik, sowie aller Sonstigen ein fester Betrag 88,00</p>	

		<p>3. Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Prozent alle Berufszweige umfassend Gas- und Sanitärtechnik, Heizungstechnik, Lüftungstechnik, sowie aller Sonstigen</p> <p>Keine Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>Höchstbetrag</p> <p>Ruht(Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten</p>	<p>0,16 Prozent</p> <p>1.200,00</p>
112	<p><b>LI Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker</b></p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung vom 16.09.2020</p>	<p>Die Grundumlage setzt sich zusammen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Pro Betriebsstätte Elektrotechniker, Elektrotechnik, Errichter von Alarmanlagen, Sicherheitseinrichtungen, Kommunikationselektroniker, Errichtung, Vermietung und Betreuung von Beleuchtung, Beschallung, Errichter von Blitzschutzanlagen, sowie aller Sonstigen alle Berufszweige umfassend ein fixer Betrag</li> <li>2. Pro Berufszweig Elektrotechniker, Elektrotechnik, Errichter von Alarmanlagen, Sicherheitseinrichtungen, Kommunikationselektroniker, Errichtung, Vermietung und Betreuung von Beleuchtung, Beschallung, Errichter von Blitzschutzanlagen, sowie aller Sonstigen ein fester Betrag</li> <li>3. Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Prozent alle Berufszweige umfassend Elektrotechniker, Elektrotechnik, Errichter von Alarmanlagen, Sicherheitseinrichtungen, Kommunikationselektroniker, Errichtung, Vermietung und Betreuung von Beleuchtung, Beschallung, Errichter von Blitzschutzanlagen, sowie aller Sonstigen</li> </ol> <p>Keine Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>Höchstbetrag</p> <p>Ruht(Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten</p>	<p>97,00</p> <p>97,00</p> <p>0,09 Prozent</p> <p>5.000,00</p>
113	<p><b>FV Kunststoffverarbeiter</b></p> <p>Beschluss des Fachverbandes am 09.06.2020. Dieser Beschluss tritt mit 01.01.2021 in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pro Mitglied ein fester Betrag</li> <li>• Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes</li> </ul> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdopoeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>175,00</p> <p>0,10 %</p> <p>87,00</p>
114	<p><b>LI Mechatroniker</b></p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung vom 22.09.2020</p>	<p>Die Grundumlage setzt sich zusammen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Pro Betriebsstätte Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik, Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik, Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung, Mechatroniker für Medizingerätetechnik, Kälte- und Klimatechnik, sowie aller Sonstigen alle Berufszweige umfassend ein fixer Betrag</li> <li>2. Pro Berufszweig Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik, Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik, Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung, Mechatroniker für Medizingerätetechnik, Kälte- und Klima-</li> </ol>	<p>94,00</p>

		<p>technik, sowie aller Sonstigen ein fester Betrag</p> <p>3. Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in % alle Berufszweige umfassend Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik, Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik, Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung, Mechatroniker für Medizingerätetechnik, Kälte- und Klimatechnik, sowie aller Sonstigen</p> <p>Keine Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>Höchstbetrag</p> <p>Ruht(Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.</p>	<p>95,00</p> <p>0,10 Prozent</p> <p>1.500,00</p>
115	<p><b>LI Fahrzeugtechnik</b></p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung vom 24.09.2020</p>	<p>1. Die Sozialversicherungssumme des zweit- oder vorangegangenen Jahres aller Berufszweige</p> <p>2. Pro Betriebsstätte in den Berufszweigen ein fixer Betrag: Kraftfahrzeugtechniker Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und Wagner Vulkaniseure sowie alle Sonstigen</p> <p>Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>Ruht(Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage</p> <p>Die Berechnung der Grundumlage erfolgt pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätten, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.</p>	<p>0,00 Prozent</p> <p>229,00 250,00 229,00 229,00</p> <p>114,50</p>
116	<p><b>LI Kunsthandwerke</b></p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung vom 08.01.2020</p>	<p>Ein fester Betrag pro Betriebsstätte und Berufszweig: Buchbinder Kartonagewaren- und Etuierzeuger Gold- und Silberschmiede Uhrmacher sowie aller Sonstigen Erzeuger kunstgewerblicher Gegenstände Musikinstrumentenerzeuger</p> <p>Abschlag in % für die 2. oder jede weitere Betriebsstätte</p> <p>Keine Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Prozentsatz</p> <p>Ruht(Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.</p>	<p>175,00 175,00 175,00 175,00 155,00 155,00</p> <p>100 Prozent</p> <p>0,00 Prozent</p>
117	<p><b>LI Mode- und Bekleidungstechnik</b></p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung vom 06.10.2020</p>	<p>Für folgende Berufszweige werden die Bemessungsgrundlagen für die Grundumlagen pro Berufszweig festgelegt:</p> <p>a) Kürschner, Handschuhmacher, Gerber, Präparatoren und Säckler wie</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kürschner</li> <li>2. Kappenmacher und Rohwarenfärber</li> <li>3. Präparatoren</li> <li>4. Zurichter</li> <li>5. Handschuhmacher,</li> <li>6. Lederbekleidungserzeuger (Säckler)</li> <li>7. Gerber und Lederfärber</li> <li>8. Lederlackierer</li> <li>9. Appreteure von Leder und Rohwaren</li> </ol>	

- b) Bekleidungsgewerbe, wie
  1. Kleidermacher
  2. Schulterpolstererzeuger
  3. Schnittzeichner
  4. Hersteller von graphischen Entwürfen für Bekleidung (Modedesign)
  5. Kleider- und Kostümverleiher
  6. Änderungsschneiderei
  7. Wäschewarenerzeuger
  8. Krawattenerzeuger
  9. Hutmacher
  10. Modisten
  11. Kunstblumenerzeuger
  12. Federnschmücker
  13. Schirmmacher sowie
  14. Wildbartbinder
  
- c) Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler, wie
  1. Sticker
  2. Stricker
  3. Großmaschinsticker
  4. Ausschneider
  5. Stickereizeichner
  6. Scherler
  7. Musterzeichner
  8. Maschinsticker
  9. Gold-, Silber- und Perlensticker
  10. Handsticker
  11. Bedrucken von Web-, Strick- und Wirkwaren
  12. Tamburierer
  13. Spitzenklöppler
  14. Maschinstricker, Handstricker
  15. Wirker
  16. Weber (Tuchmacher)
  17. Fleckerlteppisch-Weber
  18. Bänderzeuger
  19. Teppichknüpfer
  20. Teppichreparatur
  21. Posamentierer
  22. Schnur- und Börtelmacher
  23. Gold- und Silberdrahtzieher
  24. Gold- und Silberplattner und -spinner
  25. Woll- und Seidenadjustierer
  26. Erzeuger von Perl- und Schuhaulputz
  27. Seiler
  28. Inhaber gewerblicher Spinnereien
  29. Kunststopfer
  30. Repassierer
  31. Plissierer
  32. Stoffknopferzeuger sowie
  33. Lampenschirmerzeugung aus textilem Material
  
- d) Textilreiniger, Wäscher und Färber, wie
  1. Textilreiniger
  2. Färber
  3. Teppichreiniger und -aufbewahrer
  4. Reinigung von Polstermöbeln und nicht festverlegten Teppichen
  5. Appreteure
  6. Zeugdrucker
  7. Tuchscherer
  8. Wollwäscher
  9. Webwarensenger
  10. Schal- und Bandausschneider
  11. Wäscher
  12. Wäschebügler
  13. Heißmangler
  14. Wäscheroller
  15. Wäscheverleiher
  16. Bleicher
  17. Vorhangappreteure
  18. Übernahmestellen für Textilreinigung
  19. Waschen und Färben
  20. Mietwaschküchen

		<p>21. Münzkleiderreinigung sowie 22. Tiefenreinigung von Matratzen</p> <p>sowie aller Sonstigen festgelegt:</p> <p>Pro Berufszweig folgende feste Beträge:</p> <p>a) Kürschner, Handschuhmacher, Gerber, Präparatoren und Säckler 300,00 b) Bekleidungsgewerbe 166,00 c) Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler 160,00 d) Textilreiniger, Wäscher und Färber 249,00</p> <p>Die Anzahl der Betriebsstätten in diesen Berufszweigen mit einem fixen Betrag pro Betriebsstätte und Berufszweig 0,00</p> <p>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Prozentsatz für die Berufszweige:</p> <p>a) Kürschner, Handschuhmacher, Gerber, Präparatoren und Säckler 0,00 Prozent b) Bekleidungsgewerbe 0,50 Prozent c) Sticker, Stricker, Wirker, Posamentierer und Seiler 0,05 Prozent d) Textilreiniger, Wäscher und Färber 0,40 Prozent</p> <p>Keine Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.</p> <p>Die Berechnung der Grundumlage erfolgt pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätten, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.</p>	
118	<p><b>LI Gesundheitsberufe</b></p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung vom 14.10.2020</p>	<p>Die Grundumlage setzt sich zusammen aus:</p> <p>Pro Betriebsstätte ein fester Betrag in den Berufszweigen:</p> <p>a) Augenoptiker 355,00 b) Kontaktlinsenoptiker 355,00 c) Hörakustiker 160,00 d) Orthopädietechniker 245,00 e) Bandagisten 245,00 f) Schuhmacher 298,00 g) Orthopädienschuhmacher 486,00 h) Zahntechniker 410,00 i) Miederwarenerzeuger 160,00</p> <p>zuzüglich ein Anteil an der Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in % in den Berufszweigen:</p> <p>a) Augenoptiker 0,50 Prozent b) Kontaktlinsenoptiker 0,50 Prozent c) Hörakustiker 0,60 Prozent d) Orthopädietechniker 0,20 Prozent e) Bandagisten 0,20 Prozent f) Schuhmacher 0,00 Prozent g) Orthopädienschuhmacher 0,00 Prozent h) Zahntechniker 0,90 Prozent i) Miederwarenerzeuger 0,20 Prozent</p> <p>Keine Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.</p>	
119	<p><b>LI Lebensmittelgewerbe</b></p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung vom 30.09.2020</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ein fester Betrag für die Berufszweige der Bäcker, Fleischer, Konditoren, Müller und Mischfutterhersteller, Nahrungs- und Genussmittelgewerbe in der Höhe von</li> <li>• Die Anzahl der Betriebsstätten in den Berufszweigen Bäcker, Fleischer, Konditoren, Müller und Mischfuttererzeuger, Nahrungs- und Genussmittelgewerbe mit einem fixen Betrag pro Betriebsstätte und Berufszweig:</li> </ul>	0,00



		<p>Berufsweig der Bäcker 180,00  Berufsweig der Fleischer 325,00  Berufsweig der Konditoren 322,00  Berufsweig der Müller und Mischfutterhersteller 210,00  Berufsweig der Nahrungs- und Genussmittelhersteller 170,00</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres für die Berufsweige Bäcker, Fleischer, Konditoren, Müller und Mischfutterhersteller, Nahrungs- und Genussmittelgewerbe <ul style="list-style-type: none"> <li>Berufsweig der Bäcker 0,30 Prozent</li> <li>Berufsweig der Fleischer 0,50 Prozent</li> <li>Berufsweig der Konditoren 0,00 Prozent</li> <li>Berufsweig der Müller und Mischfutterhersteller 0,00 Prozent</li> <li>Berufsweig der Nahrungs- und Genussmittelgewerbe 0,00 Prozent</li> </ul> </li> <li>Die Vermahlungsmenge und davon 0,00 Euro pro Jahrestonne, wobei, wenn eine Meldung an die Agrarmarkt Austria vorliegt, die Vermahlungsstatistik der Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird 0,00</li> <li>Die Futtermittel-Produktionsmenge einheitlich (ohne Differenzierung nach Produktkategorie) und davon 0,00 Euro pro Jahrestonne, wobei die Produktionsstatistik der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird 0,00</li> <li>Die angelieferte Rohmilch und davon ein nach der Menge gestaffelter Betrag, wobei die nach der Milchmeldeverordnung verpflichtende Meldung an die Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird: <ul style="list-style-type: none"> <li>Bis 500.000 kg Verarbeitungsmenge pro Jahr 180,00</li> <li>über 500.000 kg Verarbeitungsmenge pro Jahr 5.400,00</li> </ul> </li> </ul> <p>Keine Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.</p> <p>Die Berechnung der Grundumlage erfolgt pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätten, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.</p>	
120	<p><b>LI Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure</b></p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung vom 08.10.2020</p>	<p>Als einheitliche Bemessungsgrundlage für die Grundumlagen werden pro Berufsweig:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Kosmetiker</li> <li>Handpfleger</li> <li>Masseure</li> <li>Fußpfleger</li> <li>Modellieren von Fingernägeln (Nagelstudio - Teilgewerbe)</li> <li>Heilmasseure</li> <li>Piercer</li> <li>Tätowierer</li> <li>Visagisten</li> <li>Schlankeitsstudios</li> <li>Massagen nach ganzheitlich in sich geschlossenen Systemen (wie zB Shiatsu, Ayurveda, Tuina)</li> <li>Permanentmakeup</li> <li>Kosmetische Wickeltechniken sowie</li> <li>Haarentfernung mittels Harz, Lichtquellen usw</li> <li>sowie aller Sonstigen festgelegt:</li> </ol> <p>Ein fester Betrag für diese Berufsweige mit jeweils 18,00  Die Anzahl der Betriebsstätten in diesen Berufsweigen mit einem fixen Betrag pro Betriebsstätte 187,00  Ein Abschlag für die 2. Betriebsstätte oder für weitere Betriebsstätten 25,00  Die Sozialversicherungsbeitragssumme in diesen Berufsweigen des vorangegangenen Jahres und davon ein Promillesatz 4,0 Promille</p> <p>Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von 102,50 Euro (halbe Höhe des geringsten Mindestbetrages) zu entrichten. 102,50</p>	

121	<b>LI Gärtner und Floristen</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 24.09.2020	<p>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag: Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte</p> <p>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>490,00</p> <p>0,44 Prozent</p> <p>245,00</p>
	122	<b>LI Berufsfotografen</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 10.09.2020	<p>Pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach allen Berufszweigen der Bundesinnung gegliedert wie folgt:</p> <p>Berufsfotografen, Pressefotografen und Fotodesigner, Hersteller von Passbildern mittels fix montierter Sofortbildkamera, Mikroverfilmer, Fotokopierer und Lichtpauser (Reprograf), Erzeuger von Laufbildern, einschließlich Videofilmen und deren Bearbeitung, Aufsteller von Foto- und Fotokopierautomaten oder sonstigen auf dem Verfahren der Fotografie beruhenden Automaten, Foto- und Bildagenturen, Fotoausarbeitungsbetriebe, Mini-Laboratorien sowie Digitale Bildbearbeitung</p> <p>Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des zweit- oder vorangegangenen Jahres mit einem festen Betrag je Stufe, wobei bei mehreren Stufen die Eurobeträge zu addieren sind</p> <p>Die Anzahl der Mitarbeiter mit einem festen Betrag pro Mitarbeiter</p> <p>Pro außerhalb der Betriebsstätte aufgestellten Passbildautomaten, automatischen Bildbearbeitungs- und -ausgabegeräten ein fester Betrag</p> <p>Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.</p>
123	<b>LI Chemische Gewerbe und Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 16.09.2020	<p>Ein fester Betrag pro Betriebsstätte und für jeden der nachstehenden Berufszweige:</p> <p>Erzeugung von chemisch-technischen Produkten, die nicht als Gifte im Sinne des § 50 Abs 4 GewO 1994 einzustufen sind, Abfüller und Abpacker von chemisch-technischen Produkten, Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger und alle sonstigen, nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugehörigen Reinigungsgewerbe, Chemische Laboratorien, Hersteller von Arzneimitteln, Erzeuger pharmazeutischer Waren, Hersteller von Therapieergänzungsmitteln, Pharmareferenten, Schädlingsbekämpfer einschließlich Vogel- und Taubenabwehr, Erzeuger von Schädlingsbekämpfungsmitteln, Erzeuger von Feuerwerksmaterial, Feuerwerkskörpern, Sprengpräparaten und Pyrotechnikartikeln, Erzeugung von Medizinprodukten, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugehören, Erzeuger von Lederkonservierungsmitteln, technischen Schmiermitteln, Metallputzmitteln und anderen chemisch-technischen Waren, Parfümeriewaren, Hersteller von Haushaltschemikalien, Erzeuger von Kunststoffen, Textilhilfsmittelerzeuger sowie Erzeuger waschaktiver Substanzen und Abfüller von Reinigungsmitteln, Wachwarenerzeugung, Verarbeiter von Erdölprodukten, Unternehmer der Schwelchemie (Trockendestillation des Holzes) sowie aller Sonstigen festgelegt</p> <p>Hausbetreuungstätigkeiten (Hausbesorger, Hausservice)</p> <p>Hersteller von kosmetischen Artikeln</p> <p>Seifensieder, ausgenommen die Herstellung von kosmetischen Artikeln (zB Toilettenseifen)</p> <p>Abschlag für die 2. und jede weitere Betriebsstätte in jedem Berufszweig</p> <p>Staffelung nach der Rechtsform</p>	<p>175,00</p> <p>145,00</p> <p>145,00</p> <p>145,00</p> <p>100 Prozent</p>

		Die Sozialversicherungsbeitragssumme in diesen Berufszweigen des zweit- oder vorangegangenen Jahres und davon ein Prozentsatz/ Promillesatz je Stufe, wobei bei mehreren Stufen die Eurobeträge, die sich aus dem Prozentsatz/Promillesatz ergeben, zu addieren sind	0,00
		Ruht (Ruhende) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in der Höhe von 50 %, das sind 87,50 Euro bzw 72,50 Euro zu entrichten.	87,50/72,50
		Die Berechnung der Grundumlage erfolgt zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätten, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.	
124	<b>LI Friseure</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 12.10.2020	Die Anzahl der Betriebsstätten mit einem fixen Betrag pro Betriebsstätte Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Prozent Die Anzahl der Mitarbeiter mit einem fixen Betrag pro Mitarbeiter  Staffelung nach der Rechtsform  Ruht (Ruhende) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.  Die Berechnung der Grundumlage erfolgt pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätten, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.	310,00 0,00 Prozent 0,00
125A	<b>LI Rauchfangkehrer</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 25.06.2020	Die Grundumlage setzt sich zusammen aus: 1. Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fixer Betrag 2. Der steuerpflichtige Jahresumsatz des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) 3. Pro zum 31.12. des Vorjahres beschäftigten Mitarbeiters ein fester Betrag  Keine Staffelung nach der Rechtsform  Ruht(Ruhende) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten	956,00 0,00 Prozent 41,00
125B	<b>FG Bestatter</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 01.10.2020	Ein fixer Betrag pro Betriebsstätte Ein fixer Betrag pro Betriebsstätte - für juristische Personen (GmbH oder Körperschaft öffentlichen Rechts)  BKG Bestattung Kärnten GmbH - ein fixer Betrag pro Betriebsstätte PAX Bestattungs- und Grabstättenfachbetrieb GesmbH - ein fixer Betrag pro Betriebsstätte  Ein Zuschlag pro Geschäftsfall Die Anzahl der Mitarbeiter mit einem fixen Betrag pro Mitarbeiter  Der steuerpflichtige Jahresumsatz des zweitvorangegangenen Jahres mit einem Hebesatz in Prozent Die Anzahl der Sterbefälle des vorangegangenen Kalenderjahres pro Betriebsstätte mit einem fixen Betrag  Ruht(Ruhende) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in der Höhe von 145,00 Euro zu entrichten.  Die Berechnung der Grundumlage erfolgt pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätten, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.	290,00 580,00 740,00 740,00 entfällt entfällt entfällt entfällt 145,00

126	<b>FG Gewerbliche Dienstleister</b>  Beschluss der Fachgruppentagung vom 24.09.2020	Pro Mitglied ein fester Betrag Zusätzlich pro Betriebsstätte ein fester Betrag in den Berufszweigen: a) Adressenbüros b) Agrarunternehmer c) Berufsdetektive d) Bewachungsgewerbe e) Büroservice f) Call-Center g) Forstunternehmer h) Fundbüros i) Holzerkleinerer j) Informationsdienste k) Medienbeobachter l) Patentausüßer und -verwerter m) Personaldienstleister, wie Arbeitskräfteüberlasser und Arbeitskräftevermittler n) Sicherheitsfachkräfte und sicherheitstechnische Zentren o) Sprachdienstleister p) Tauchunternehmer q) Versandservice r) Wärmeversorgungsunternehmen, die Wärme überwiegend aus Biomasse (fest, flüssig oder gasförmig) erzeugen, sofern sie ein gesamtes Wärmenetz von weniger als fünf Kilometer betreiben und sie unter einer gesamten installierten Wärmeleistung von unter fünf Megawatt liegen, unabhängig von der Anzahl der Betriebsstätten s) Zeichenbüros t) alle sonstigen Gewerbe- und Handwerksunternehmungen sowie sonstigen gewerblichen Dienstleistungsunternehmungen, die nicht ausdrücklich oder dem Sinne nach einem anderen Fachverband des Gewerbes und Handwerks angehören.  Die festen Beträge aller Berufszweige, denen das Mitglied zugeordnet ist, werden zur Gänze addiert.  Staffelung nach der Rechtsform  Ruht (Ruhent) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.  Die Berechnung der Grundumlage erfolgt auf Basis der zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeten Betriebsstätten, zumindest jedoch einer Betriebsstätte.	54,00  54,00
127	<b>FG Personenberatung und Personenbetreuung</b>  Beschluss der Fachgruppentagung vom 24.09.2020	Die Anzahl der Betriebsstätten in den Berufszweigen a) psychologische Berater, b) Ernährungsberater, c) sportwissenschaftliche Berater und d) Organisation von Personenbetreuung mit einem fixen Betrag pro Betriebsstätte und Berufszweig  Die Anzahl der Betriebsstätten in dem Berufszweig selbstständige Personenbetreuer mit einem fixen Betrag pro Betriebsstätte und Berufszweig  Der steuerpflichtige Jahresumsatz des zweitvorangegangenen Jahres mit einem Hebesatz in Prozent  Staffelung nach der Rechtsform  Ruht (Ruhent) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.	108,00  72,00  0,00 Prozent
128	<b>FG Persönliche Dienstleister</b>  Beschluss der Fachgruppentagung vom 02.09.2020	Die Anzahl der Betriebsstätten in den Berufszweigen a) Astrologen b) Farb- und Typberater c) Hilfesteller d) Humanenergetiker (personenbezogene Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw energetischen Ausgewogenheit)	

129		<p>e) Lebensraum-Consulting (lebensraumbezogene Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw energetischen Ausgewogenheit), wie Radiästheten</p> <p>f) Partnervermittler</p> <p>g) Tierenergetiker (tierbezogene Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw energetischen Ausgewogenheit)</p> <p>h) Tierpflegesalons, Tierpensionen, Tierbetreuer, Tiertrainer, ausgenommen im Zusammenhang mit Pferden sowie</p> <p>i) alle sonstigen persönlichen Dienstleistungsunternehmungen, die nicht ausdrücklich oder dem Sinn nach einem anderen Fachverband des Gewerbes und Handwerks angehören mit einem festen Betrag pro Betriebsstätte und Berufszweig</p> <p>Abschlag in Prozent für die 2. oder jede weitere Berufszweigung-zugehörigkeit</p> <p>Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.</p>	<p>108,00</p> <p>50 Prozent</p>
	<p><b>FV Film- und Musikwirtschaft</b></p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 07.10.2020</p>	<p>Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres</p> <p>Mindestbetrag</p> <p>Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von</p> <p>Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.</p>	<p>4,55 ‰</p> <p>160,00</p> <p>80,00</p>

## SPARTE INDUSTRIE

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Euro Hebesatz
201	<p><b>FV Bergwerke und Stahl</b></p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 03.06.2020</p>	<p>Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres</p> <p>Mindestbetrag</p>	<p>1,30 Promille</p> <p>65,00</p>
		<p>Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründend(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in Höhe von</p> <p>Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristischer Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.</p>	<p>32,50</p>
202	<p><b>FV Mineralölindustrie</b></p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 08.06.2020</p>	<p>Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres</p> <p>Mindestbetrag</p> <p>Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründend(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in Höhe von</p> <p>Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristischer Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.</p>	<p>1,45 Promille</p> <p>65,00</p> <p>14,50</p>

203	<b>FV Stein- und keramische Industrie</b> Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 03.06.2020	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres für alle Mitglieder Mindestbetrag	3,35 Promille 65,00
		Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von  Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristischer Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.	32,50
204	<b>FV Glasindustrie</b> Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 02.06.2020	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag	1,59 Promille 65,00
		Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von  Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristischer Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.	32,50
205	<b>FV Chemische Industrie</b> Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 02.06.2020  Beschluss des Präsidenten der Wirtschaftskammer Kärnten im Dringlichkeitswege vom 14.11.2018	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres Mindestbetrag	1,75 Promille 65,00
		Sondergrundumlage  Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von  Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristischer Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.	0,15 Promille  32,50
206	<b>FV Papierindustrie</b> Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 09.10.2020	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag	1,50 Promille 65,00
		Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von  Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristischer Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.	32,50
207	<b>FV der industriellen Hersteller von Produkten aus Papier und Karton</b> Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 30.09.2020	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag	2,55 Promille 65,00
		Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von  Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristischer Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.	32,50
209	<b>FV Bauindustrie</b> Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 09.06.2020	<b>1. Pro Mitglied ein fester Betrag für folgende Kategorien:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitglieder, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) unterliegen</li> <li>• Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen</li> <li>• Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen</li> <li>• Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen</li> </ul> <b>2. Zuschlagsleistung des Vorjahres (inkl. anteiliger Zuschlagsleistung von Abstellungs-ARGEN*) gem §§ 21 und 21a BUAG (Sachbereich Urlaub) - davon ein Prozentsatz für folgende Kategorien:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitglieder, die dem BUAG unterliegen</li> <li>• Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen</li> </ul>	2.180,19 0,00 2.180,19 0,00  0,40 Prozent 0,40 Prozent

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen</li> <li>• Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen</li> </ul> <p><b>3. Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und -gehaltssumme - davon ein Promillesatz für folgende Kategorien:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitglieder, die dem BUAG unterliegen</li> <li>• Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen</li> <li>• Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen</li> <li>• Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen</li> </ul> <p>Mindestbetrag</p> <p>Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von</p> <p>Die Verdoppelung der festen Beträge für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.</p> <p>* Abstellungs-ARGEN sind <u>Arbeitsgemeinschaften</u>, bei denen sich die Mitarbeiter im Verrechnungs- und Sozialversicherungsstand der ARGE befinden. Die Aufteilung der Zuschlagsleistung der Abstellungs-ARGEN erfolgt kalenderjährlich nach den Beschäftigtenanteilen der ARGE-Partner im Monat Dezember.</p>	<p>0,00 Prozent 0,00 Prozent</p> <p>0,00 Promille 0,00 Promille 0,40 Promille 0,40 Promille</p> <p>0,00</p> <p>0,00</p>
210	<p><b>FG Holzindustrie</b></p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung vom 07.10.2020</p>	<p>Für die Sägeindustrie und für die Holzverarbeitende Industrie und alle anderen Unternehmen der Holzindustrie Kärnten der kommunalsteuerpflichtigen Bruttolohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres</p> <p>Mindestumlage</p> <p>0,25 Euro pro Festmeter Rundholzeinsatz des vorangegangenen Jahres (ausgenommen Industrie- und Energieholzsportimente gem ÖHU). Mindestumlage (bei einem Rundholzeinsatz von 1 - 132 FM)</p> <p>Ruht(Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage In diesem Fall und bei verpachteten Betrieben entfällt die Mindestumlage für den Rundholzeinsatz.</p>	<p>3,00 Promille 4,29 Promille</p> <p>65,00</p> <p>0,25 33,00</p> <p>32,50</p>
211	<p><b>FV Nahrungs- und Genussmittelindustrie</b></p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 10.06.2020</p>	<p>Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres</p> <p>Mindestbetrag</p> <p>Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von</p> <p>Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristischer Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.</p>	<p>3,45 Promille 65,00</p> <p>32,50</p>
212	<p><b>FV Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie</b></p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 26.05.2020</p>	<p><b>Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Berufsgruppe Bekleidungsindustrie</li> <li>- Berufszweig Wäschereien, Färbereien, chemische Reinigungsbetriebe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebes geführt werden</li> <li>- Berufsgruppe Textilindustrie</li> <li>- Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie</li> <li>- Berufsgruppe Leder erzeugende Industrie</li> </ul> <p><b>Mindestbetrag</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Berufsgruppe Bekleidungsindustrie</li> <li>- Berufszweig Wäschereien, Färbereien, chemische Reinigungsbetriebe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebes geführt werden</li> <li>- Berufsgruppe Textilindustrie</li> <li>- Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie</li> <li>- Berufsgruppe Leder erzeugende Industrie</li> </ul>	<p>3,45 Promille</p> <p>1,85 Promille 2,05 Promille 1,95 Promille 1,45 Promille</p> <p>223,00</p> <p>223,00 150,00 200,00 70,00</p>

		<p>Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von</p> <p>Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristischer Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.</p>	35,00
213	<p><b>FV Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen</b></p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 04.06.2020</p>	<p>Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres Mindestbetrag</p> <p>Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von</p> <p>Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristischer Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.</p>	<p>5,52 Promille 150,00</p> <p>75,00</p>
215	<p><b>FV NE-Metallindustrie</b></p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 26.05.2020</p>	<p>Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres Mindestbetrag</p> <p>Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von</p> <p>Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristischer Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.</p>	<p>2,75 Promille 65,00</p> <p>32,50</p>
216	<p><b>FV Metalltechnische Industrie</b></p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 10.09.2020</p>	<p>Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres für - Maschinen- und Metallwarenindustrie - Gießereiindustrie</p> <p>Mindestbetrag</p> <p>Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von</p> <p>Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristischer Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.</p>	<p>0,75 Promille 3,35 Promille</p> <p>65,00</p> <p>32,50</p>
217	<p><b>FV Fahrzeugindustrie</b></p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 22.09.2020</p>	<p>Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag</p> <p>Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von</p> <p>Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristischer Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.</p>	<p>0,58 Promille 65,00</p> <p>32,50</p>
218	<p><b>FV Elektro- und Elektronikindustrie</b></p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 15.07.2020</p>	<p>Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag</p> <p>Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von</p> <p>Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristischer Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.</p>	<p>1,00 Promille 65,00</p> <p>32,50</p>



## SPARTE HANDEL

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Euro Hebesatz
301	<b>LG Lebensmittelhandel</b>  Beschluss der Fachgruppentagung vom 30.09.2020	<p>1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag</p> <p>2. Pro Betriebsstätte nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft ein fester Betrag:  Mehrfachsortimenter (gem LK-Beschluss zu § 44 WKG) 149,00  Einfachsortimenter (gem LK-Beschluss zu § 44 WKG) 56,00  Nebenbetreute Mitgliedschaft (gem LK-Beschluss zu § 44 WKG) 80,00</p> <p>Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.</p> <p>Die Berechnung der Grundumlage erfolgt pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätten, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.</p>	0,00
302	<b>LG Tabaktrafikanter</b>  Beschluss der Fachgruppentagung vom 08.09.2020	<p><b>Trafikanten</b></p> <p>Einzelhandel: 0,079 % vom Vorjahres-Tabakwarenumsatz (zu Inlandsverschleißpreisen, das ist die Summe der Tabakwarenbezüge bei Tabakwarenlieferanten) Mindestumlage</p> <p>Großhandel: Fester Betrag pro Betriebsstätte</p> <p><b>Lottokollekturen und Klassenlosengeschäftsstellen</b> 0,04 % der Vorjahresglückspielumsätze mit Produkten der Österreichischen Lotterien, sofern keine Grundumlage als Tabakwaren-Einzelhandel entrichtet wurde.</p> <p>Keine Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.</p>	0,079 % 25,00  3.000,00  0,04 %
303	<b>LG Handel mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben</b>  Beschluss der Fachgruppentagung vom 23.09.2020	<p>1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag</p> <p>2. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft  Mehrfachsortimenter 149,00  Einfachsortimenter 120,00  Nebenbetreute Mitgliedschaft 0,00</p> <p>3. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:  Arzneimittelgroßhandel und Arzneimitteldepositeure 0,00  Handel mit Drogeriewaren, Giften und Chemikalien 0,00  Handel mit Parfümerie-, Wasch- und Haushaltswaren 0,00  Handel mit Farben, Lacken und Anstreicherbedarf 0,00  alle Sonstigen: geregelt unter Punkte 2. und 3;</p> <p>Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.</p> <p>Die Berechnung der Grundumlage erfolgt pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätten, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.</p>	0,00

304	<p><b>LG Agrarhandel</b></p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung vom 25.09.2020</p>	<p>1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag  2. Pro Betriebsstätte nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft ein fester Betrag:  Mehrfachsortimenter (gem LK-Beschluss zu § 44 WKG) 149,00  Einfachsorimenter (gem LK-Beschluss zu § 44 WKG) 87,00  Nebenbetreute Mitgliedschaft (gem LK-Beschluss zu § 44 WKG) 0,00  3. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:  Landesproduktenhandel (Handel mit Getreide und Getreideschälprodukten, Futtermitteln, Düngemitteln, Saaten und Samen) 0,00  Großhandel mit Obst, Gemüse, Kartoffeln und Zwiebeln 0,00  Viehhandel und Fleischgroßhandel [Handel (einschließlich Agentur- und Kommissionshandel) mit Rindern, Kälbern, Schweinen, Ferkeln, Schafen, Ziegen und Pferden (Zucht-Nutz- und Schlachtvieh), mit Därmen und Fleischereibedarf, mit Fleisch (frisch und gefroren)] 0,00  Handel mit Häuten, Rauwaren und Fellen 0,00  Wein- und Spirituosenhandel (Handel mit Wein und Weinmost, Spirituosen, Obstwein und Obstmost, Maische sowie Weintrauben zur Weinerzeugung 0,00  Großhandel mit Wild, Geflügel und Eiern 0,00  Alle Sonstigen 0,00</p> <p>Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>Ruht(Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.</p> <p>Die Berechnung der Grundumlage erfolgt pro Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätten, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.</p>	
305	<p><b>LG Energiehandel</b></p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung vom 29.09.2020</p>	<p>1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag 0,00  2. Pro Automatenstandort zur Abgabe von Energie und Treibstoffen an Verbraucher ein fester Betrag 136,00  3. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft:  Mehrfachsorimenter 149,00  Einfachsorimenter 136,00  Nebenbetreute Mitgliedschaft 0,00  4. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:  Handel mit Heizölen und Flüssiggas 136,00  alle Sonstigen: geregelt unter Punkte 2. und 3.;</p> <p>Keine Kumulierung unter Punkte 2., 3. und 4.</p> <p>Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>Ruht(Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.</p>	
306	<p><b>LG Markt-, Straßen- und Wanderhandel</b></p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung vom 16.09.2020</p>	<p>1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag 0,00  2. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft:  Mehrfachsorimenter 0,00  Einfachsorimenter 0,00  Nebenbetreute Mitgliedschaft 0,00  3. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:  Marktfahrer 128,00  Markthändler 128,00  Straßenhändler 128,00  Wanderhändler 128,00  Handel mit Christbäumen 128,00  alle Sonstigen 80,00</p> <p>Staffelung nach der Rechtsform</p>	

		<p>Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.</p> <p>Die Berechnung der Grundumlage erfolgt pro Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätten, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.</p>	
307	<p><b>LG Außenhandel</b></p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung vom 07.09.2020</p>	<p>1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag</p> <p>2. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft:</p> <p>Einfachsortimenter (gem LK-Beschluss zu § 44 WKG) 110,00</p> <p>Mehrfachsortimenter (gem LK-Beschluss zu § 44 WKG) 0,00</p> <p>Nebenbetreute Mitgliedschaft (gem LK-Beschluss zu § 44 WKG) 0,00</p> <p>Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.</p>	<p>0,00</p>
308	<p><b>LG Handel mit Mode und Freizeitartikeln</b></p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung vom 23.09.2020</p>	<p>1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag</p> <p>2. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft:</p> <p>Mehrfachsortimenter (gem LK-Beschluss zu § 44 WKG) 149,00</p> <p>Einfachsortimenter (gem LK-Beschluss zu § 44 WKG) 90,00</p> <p>Nebenbetreute Mitgliedschaft (gem LK-Beschluss zu § 44 WKG) 0,00</p> <p>3. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:</p> <p>Bekleidung und Textilien, textilen Rohstoffen und Halbfabrikaten, Geweben, Gewebesäcken, Kurzwaren, Schuhen, Leder und Schuhzubehör, Sattlerbedarf, Sportartikeln, Fahrrädern, einschließlich Zubehör und Bestandteilen, Booten, einschließlich Zubehör und Ersatzteilen, ausgenommen Motorboote, Korbwaren und Kinderwagen, Leder-, Galanterie- und Bijouteriewaren sowie kunstgewerblichen Artikeln, Reiseandenken, Devotionalien sowie Vermietung von Fahrrädern und Sportartikeln oder Sportgeräten (Fitnessgeräte)</p> <p>alle Sonstigen 0,00</p> <p>0,00</p> <p>Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>Ruht(Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.</p> <p>Die Berechnung der Grundumlage erfolgt pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätten, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.</p>	<p>0,00</p>
309	<p><b>LG Direktvertrieb</b></p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung vom 15.09.2020</p>	<p>1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag</p> <p>2. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft:</p> <p>Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) 0,00</p> <p>Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) 0,00</p> <p>nebenbetreute Mitgliedschaft (gem LK-Beschluss zu § 44 WKG) 0,00</p> <p>Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>Ruht(Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.</p>	<p>125,00</p>

<p>310</p>	<p><b>LG Papier- und Spielwarenhandel</b></p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung vom 24.09.2020</p>	<p>1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag</p> <p>2. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft:  Mehrfachsortimenter (gem LK-Beschluss zu § 44 WKG) 149,00  Einfachsormenter (gem LK-Beschluss zu § 44 WKG) 77,00  Nebenbetreute Mitgliedschaft (gem LK-Beschluss zu § 44 WKG) 0,00</p> <p>3. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:  Papier, Schreibwaren und Bürobedarf, Post- und Ansichtskarten sowie Spielwaren 0,00  Alle Sonstigen 0,00</p> <p>Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>Die Berechnung der Grundumlage erfolgt pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätten, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.</p> <p>Ruht(Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.</p>	<p>0,00</p>
<p>311</p>	<p><b>LG Handelsagenten</b></p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung vom 03.09.2020</p>	<p>1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag</p> <p>2. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft:  Mehrfachsormenter (gem LK-Beschluss zu § 44 WKG) 0,00  Einfachsormenter (gem LK-Beschluss zu § 44 WKG) 0,00  Nebenbetreute Mitgliedschaft (gem LK-Beschluss zu § 44 WKG) 0,00</p> <p>Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.</p>	<p>134,00</p>
<p>312</p>	<p><b>LG Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandel</b></p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung vom 28.09.2020</p>	<p>1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag 0,00</p> <p>2. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft:  Mehrfachsormenter (gem LK-Beschluss zu § 44 WKG) 155,50  Einfachsormenter (gem LK-Beschluss zu § 44 WKG) 146,00  Nebenbetreute Mitgliedschaft (gem LK-Beschluss zu § 44 WKG) 0,00</p> <p>3. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:  Uhren, Uhrenbestandteilen und Uhrmacherbedarf 0,00  Edelmetallen, Edelmetallwaren, Edelsteinen, Perlen, Korallen sowie Edelmetallplattierungen und Waren daraus 0,00  Bedarfsgegenständen für Edelmetallschmiede 0,00  Antiquitäten, Gemälden, Kunstgegenständen, Werken der Graphik und der Plastik 0,00  Sammelstücken 0,00  Briefmarken und philatelistischen Bedarfsgegenständen sowie Medaillen, Münzen, numismatischen Gegenständen und einschlägigen Bedarfsgegenständen 0,00  Alle Sonstigen 0,00</p> <p>Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.</p> <p>Die Berechnung der Grundumlage erfolgt pro Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätten, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.</p>	<p>0,00</p>

313	<b>LG Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandel</b>  Beschluss der Fachgruppentagung vom 28.09.2020	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag</li> <li>2. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft:               <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Mehrfachsortimenter</td> <td style="text-align: right;">149,00</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Einfachsortimenter</td> <td style="text-align: right;">90,00</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Handel mit pyrotechnischen Artikeln der Klasse II</td> <td style="text-align: right;">25,00</td> </tr> </table> </li> <li>3. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:               <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Eisen, Stahl, NE-Metallen und Halbfertigprodukten (Halbzeug)</td> <td style="text-align: right;">0,00</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Metallwaren, Bau- und Heimwerkerbedarf</td> <td style="text-align: right;">0,00</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Heizung-, Klima- und Sanitärbedarf</td> <td style="text-align: right;">0,00</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Hausrat und Küchengeräten, Haushaltswaren</td> <td style="text-align: right;">0,00</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Waffen und Munition, Sprengmittel und Pyrotechnikartikeln</td> <td style="text-align: right;">0,00</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Holz</td> <td style="text-align: right;">0,00</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Holzfabrikaten, Holzhäusern</td> <td style="text-align: right;">0,00</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Baustoffen</td> <td style="text-align: right;">0,00</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Bauelementen und Flachglas</td> <td style="text-align: right;">0,00</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Fertigteilhäuser</td> <td style="text-align: right;">0,00</td> </tr> </table> </li> </ol> <p>Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>Ruht (Ruhem) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.</p> <p>Die Berechnung der Grundumlage erfolgt pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätten, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte</p>	Mehrfachsortimenter	149,00	Einfachsortimenter	90,00	Handel mit pyrotechnischen Artikeln der Klasse II	25,00	Eisen, Stahl, NE-Metallen und Halbfertigprodukten (Halbzeug)	0,00	Metallwaren, Bau- und Heimwerkerbedarf	0,00	Heizung-, Klima- und Sanitärbedarf	0,00	Hausrat und Küchengeräten, Haushaltswaren	0,00	Waffen und Munition, Sprengmittel und Pyrotechnikartikeln	0,00	Holz	0,00	Holzfabrikaten, Holzhäusern	0,00	Baustoffen	0,00	Bauelementen und Flachglas	0,00	Fertigteilhäuser	0,00	<p style="text-align: right;">0,00</p>
Mehrfachsortimenter	149,00																												
Einfachsortimenter	90,00																												
Handel mit pyrotechnischen Artikeln der Klasse II	25,00																												
Eisen, Stahl, NE-Metallen und Halbfertigprodukten (Halbzeug)	0,00																												
Metallwaren, Bau- und Heimwerkerbedarf	0,00																												
Heizung-, Klima- und Sanitärbedarf	0,00																												
Hausrat und Küchengeräten, Haushaltswaren	0,00																												
Waffen und Munition, Sprengmittel und Pyrotechnikartikeln	0,00																												
Holz	0,00																												
Holzfabrikaten, Holzhäusern	0,00																												
Baustoffen	0,00																												
Bauelementen und Flachglas	0,00																												
Fertigteilhäuser	0,00																												
314	<b>LG Maschinen- und Technologiehandel</b>  Beschluss der Fachgruppentagung vom 11.09.2020	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag</li> <li>2. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft:               <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Mehrfachsortimenter</td> <td style="text-align: right;">149,00</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Einfachsortimenter</td> <td style="text-align: right;">77,00</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Nebenbetreute Mitgliedschaften</td> <td style="text-align: right;">0,00</td> </tr> </table> </li> <li>3. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für die folgenden Berufszweige:               <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Computer und Computersysteme</td> <td style="text-align: right;">77,00</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Sekundärrohstoffe</td> <td style="text-align: right;">150,00</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">alle Sonstigen: geregelt unter Punkt 2.</td> <td></td> </tr> </table> </li> </ol> <p>Keine Kumulierung der Punkte 2. und 3.</p> <p>Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>Ruht (Ruhem) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.</p> <p>Die Berechnung der Grundumlage erfolgt pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätten, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.</p>	Mehrfachsortimenter	149,00	Einfachsortimenter	77,00	Nebenbetreute Mitgliedschaften	0,00	Computer und Computersysteme	77,00	Sekundärrohstoffe	150,00	alle Sonstigen: geregelt unter Punkt 2.		<p style="text-align: right;">0,00</p>														
Mehrfachsortimenter	149,00																												
Einfachsortimenter	77,00																												
Nebenbetreute Mitgliedschaften	0,00																												
Computer und Computersysteme	77,00																												
Sekundärrohstoffe	150,00																												
alle Sonstigen: geregelt unter Punkt 2.																													
315	<b>LG Fahrzeughandel</b>  Beschluss der Fachgruppentagung vom 22.09.2020	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag</li> <li>2. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft:               <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Mehrfachsortimenter</td> <td style="text-align: right;">149,00</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Einfachsortimenter</td> <td style="text-align: right;">141,00</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Nebenbetreute Mitgliedschaft</td> <td style="text-align: right;">0,00</td> </tr> </table> </li> <li>3. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:               <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Automobile und Motorräder einschließlich Bereifung, Zubehör und Ersatzteile</td> <td style="text-align: right;">0,00</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Flugzeuge einschließlich Zubehör und Ersatzteile</td> <td style="text-align: right;">0,00</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Motorboote einschließlich Zubehör und Ersatzteile</td> <td style="text-align: right;">0,00</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Alle sonstigen</td> <td style="text-align: right;">0,00</td> </tr> </table> </li> </ol> <p>Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>Ruht (Ruhem) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.</p>	Mehrfachsortimenter	149,00	Einfachsortimenter	141,00	Nebenbetreute Mitgliedschaft	0,00	Automobile und Motorräder einschließlich Bereifung, Zubehör und Ersatzteile	0,00	Flugzeuge einschließlich Zubehör und Ersatzteile	0,00	Motorboote einschließlich Zubehör und Ersatzteile	0,00	Alle sonstigen	0,00	<p style="text-align: right;">0,00</p>												
Mehrfachsortimenter	149,00																												
Einfachsortimenter	141,00																												
Nebenbetreute Mitgliedschaft	0,00																												
Automobile und Motorräder einschließlich Bereifung, Zubehör und Ersatzteile	0,00																												
Flugzeuge einschließlich Zubehör und Ersatzteile	0,00																												
Motorboote einschließlich Zubehör und Ersatzteile	0,00																												
Alle sonstigen	0,00																												

		Die Berechnung der Grundumlage erfolgt pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätten, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte. iiiii	
316	<b>FV Foto-, Optik- und Medizinproduktehandel</b>  Beschluss des Bundesgremialausschusses 03.06.2020	– Pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein Betrag von Mindestbetrag  Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von  Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird beschlossen, ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs 9 WKG.	110,00 110,00  55,00
317	<b>LG Elektro- und Einrichtungsfachhandel</b>  Beschluss der Fachgruppentagung vom 21.09.2020	1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag 2. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenten und Mitgliedschaft: Mehrfachsortimenter Einfachsortimenter Nebenbetreute Mitgliedschaft 3. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige: Handel mit Geräten der Unterhaltungselektronik und Telekommunikation Elektrogeräte einschließlich Zubehör und Ersatzteile Musikinstrumenten und deren Zubehör Bild- und Tonträger, Video- und Computerspielen Elektroinstallationsmaterial elektronischen Bauteilen einschließlich Zubehör Videotheken Möbeln, Büromöbeln Raumausstattungswaren und Heimtextilien Orientteppichen Wohnaccessoires alle Sonstigen: geregelt unter Punkte 2. und 3.  Staffelung nach der Rechtsform  Ruht(Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.  Die Berechnung der Grundumlage erfolgt pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätten, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.	0,00  149,00 100,00 0,00  0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00
318	<b>LG Versand-, Internet- und Allgemeiner Handel</b>  Beschluss der Fachgruppentagung vom 22.09.2020	1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag 2. Pro Betriebsstätte nach folgenden Arten der Sortimenten und Mitgliedschaft ein fester Betrag: Mehrfachsortimenter (gem LK-Beschluss zu § 44 WKG) Einfachsortimenter (gem LK-Beschluss zu § 44 WKG) - geregelt unter Punkt 3. Nebenbetreute Mitgliedschaft (gem LK-Beschluss zu § 44 WKG) 3. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige: a) Versand- und Internethandel b) Warenhäuser c) Handel mit Heimtieren und zoologischen Artikeln d) Blumengroßhandel e) Handel mit Altwaren sowie f) Handelsgewerbe, die nicht ausdrücklich oder dem Sinn nach einem anderen Fachverband des Handels angehören 4. Fester Betrag für ausschließlich auf Grundlage des Fern- und Auswärtsgeschäftegesetzes (FAGG) getätigte Umsätze, gestaffelt nach Anzahl der Beschäftigten: 0 bis 10 Beschäftigte/11 bis 100 Beschäftigte/mehr als 100 Beschäftigte  Staffelung nach der Rechtsform	0,00  146,00 0,00 0,00  60,00           0,00

		Ruht(Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.	
320	<b>LG Versicherungsagenten</b>  Beschluss der Fachgruppentagung vom 23.09.2020	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag</li> <li>2. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft: <ul style="list-style-type: none"> <li>Mehrfachsortimenter (gem LK-Beschluss zu § 44 WKG) 0,00</li> <li>Einfachsortimenter (gem LK-Beschluss zu § 44 WKG) 0,00</li> <li>Nebenbetreute Mitgliedschaft (gem LK-Beschluss zu § 44 WKG) 0,00</li> </ul> </li> <li>3. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Versicherungsagenten 180,00</li> <li>b) Tippgeber im Bereich Versicherungsagenten 104,00</li> <li>c) alle Sonstigen 180,00</li> </ul> </li> </ol> <p>Keine Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>Ruht(Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.</p>	0,00

## SPARTE BANK UND VERSICHERUNG

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Euro Hebesatz
401	<b>FV Banken und Bankiers</b>  Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 07.10.2020	<p>Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Betriebsart Banken und Bankiers 1,094 Promille</li> <li>- Betriebsart Casinos Austria AG 0,000 Promille</li> <li>- Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH 0,000 Promille</li> <li>- Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen 0,000 Promille</li> <li>- alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband 1,094 Promille</li> </ul> <p>1. Die Bruttospielerträge der Spielbanken des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Betriebsart Banken und Bankiers 0,000 Promille</li> <li>- Betriebsart Casinos Austria AG 0,302 Promille</li> <li>- Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH 0,000 Promille</li> <li>- Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen 0,000 Promille</li> <li>- alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband 0,000 Promille</li> </ul> <p>2. Zur Berechnung der Grundumlage 2021 wird bedingt durch die Corona-Krise die sich aus dem Grundumlagenbeschluss (Punkt 1) ergebende Zahlungsverpflichtung um 25 % reduziert.</p> <p>Die Bruttospielerträge aller Lotterien-Ausspielungen ausgenommen der Klassenlotterie des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Betriebsart Banken und Bankiers 0,000 Promille</li> <li>- Betriebsart Casinos Austria AG 0,000 Promille</li> <li>- Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH 0,238 Promille</li> <li>- Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen 0,000 Promille</li> <li>- alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband 0,000 Promille</li> </ul> <p>Die Bruttospielerträge der Klassenlotterie des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Betriebsart Banken und Bankiers 0,000 Promille</li> <li>- Betriebsart Casinos Austria AG 0,000 Promille</li> <li>- Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH 0,000 Promille</li> <li>- Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen 0,140 Promille</li> <li>- alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband 0,000 Promille</li> </ul> <p>Mindestbetrag 7,00</p>	

		Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von  Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristischer Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.	3,50
402	<b>FV Sparkassen</b> Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 16.09.2020	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag  Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von  Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristischer Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.	1,041 Promille 7,00  3,00
403	<b>FV Volksbanken</b> Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 17.09.2020	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag  Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von  Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristischer Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.	1,225 Promille 0,00  0,00
404	<b>FV Raiffeisenbanken</b> Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 02.06.2020	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag  Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von  Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristischer Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.	1,200 Promille 0,00  0,00
405	<b>FV Landes-Hypothekenbanken</b> Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 09.06.2020	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag  Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von  Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristischer Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.	2,40 Promille 100,00  50,00
406	<b>FV Versicherungsunternehmen</b> Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 01.10.2020	<b>Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres exkl Provisionen für:</b> – Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit – alle übrigen Versicherungsunternehmen  <b>Das Gesamtvermögen (Summe aus Sicherheits-, Risiko- und freien Rücklagen) zum Geschäftsjahresende in dem der Grundumlagenvorschreibung zweitvorangegangenen Jahr für:</b> – Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Sach- und Rückversicherung Mindestbetrag Höchstbetrag – Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Viehversicherung – alle übrigen Versicherungsunternehmen  Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von	0,00 Promille 1,05 Promille   4,60 Promille 25,44 7.000,00  0,00 Promille 0,00 Promille  10,00



		Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristischer Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.	
407	<b>FV Pensionskassen</b> Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 03.06.2020	Pro Pensionskasse ein fester Betrag der Höhe nach differenziert überbetriebliche betriebliche alle sonstigen pro Mio Euro Deckungsrückstellung pro Mio Euro an laufenden Beiträgen  Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristischer Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.	13.000,00 6500,00 6500,00 13,92 374,71

## SPARTE TRANSPORT UND VERKEHR

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Euro Hebesatz
501	<b>FV Schienenbahnen</b> Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 02.06.2020	a) Pro Mitglied ein fester Betrag in der Höhe von b) Die sozialversicherungspflichtige Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres, davon ein Anteil auf Basis folgender Staffelung: - Lohn- und Gehaltssumme von 1 bis 30 Mio Euro ein Anteil von - Lohn- und Gehaltssumme von mehr als 30 Mio Euro ein Anteil von c) Pro Beschäftigtem im Rahmen einer Arbeitskräfteüberlassung gemäß Beschäftigtenstand zum 31.12. des Vorjahres ein Betrag von  Ruht (Ruhensatz) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von  Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristischer Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.  Die Verdoppelung des festen Betrages pro Mitglied für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird beschlossen.	350,00   0,90 Promille 0,30 Promille  35,00  175,00
502	<b>FG Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmungen</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 30.09.2020	1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Betriebsarten (Bus, Luft, Schiff): a. Gewerbsmäßige Beförderung mit Kraftfahrzeugen (Omnibussen) nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz b. Gewerbsmäßige Beförderung mit Kraftfahrzeugen (Omnibussen) nach dem Kraftfahrlineiengesetz c. Luftverkehrsunternehmen gem VO (EWG) 2407/92 bzw 1008/08 d. Luftverkehrsunternehmen gem § 102 Luftfahrtgesetz e. Flugplätze i. Flughäfen ii. Flugfelder f. Repräsentanzen von Luftfahrtverkehrsunternehmen g. Luftfahrzeug-Vermietung (motorisierte Luftfahrzeuge) h. Flugschulen i. Beförderungen mit nicht motorisierten Luftfahrzeugen (zB Paragleiter, Ballon) j. Führung von Hilfsbetrieben durch oder für Luftfahrtunternehmen (zB Bodenabfertigungsunternehmen) k. Gewerbsmäßige Personen- und Frachtschifffahrt i. auf anderen Gewässer als der Donau (Schiffe/Motorboote) ii. Donauschifffahrt (auf der gesamten Donau) iii. Donauschifffahrt (beschränkt auf ein Bundesland) l. Überfuhren i. Seilfähren ii. Motorbootfähren	0,00 0,00 304,00 122,00 2.290,00 0,00 0,00 61,00 122,00 61,00 61,00 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00

iii. Zillenüberfahren	0,00
m. Floßfahrt, Rafting	77,00
n. Hochseeschiffahrt	0,00
o. Hafengebiete / Umschlagbetriebe	0,00
p. Segelschulen	133,00
q. Schiffsführerschulen / Motobootschulen	125,00
r. Vermietung von Schiffen	125,00
s. Erbringung sonstiger Leistungen im Bereich der Schifffahrt (zB Vertretung von Schifffahrtsunternehmungen, Erbringung sonstiger Leistungen mit Fahrzeugen nach § 77 Abs 1 Z 7 Schifffahrtsgesetz)	0,00
t. Alle anderen Betriebsarten	61,00

Bei Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten an einer Betriebsstätte ist nur der höchste Betrag zu bezahlen; bei gleich hohen Beträgen ist nur ein Betrag pro Betriebsstätte zu entrichten. Unter Betriebsstätte ist jede örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit dient, zu verstehen. Als Betriebsstätten gelten insbesondere: die Stätten, an denen sich die Geschäftsleitung befindet, Zweigniederlassungen, Geschäftsstellen, Ein- und Verkaufsstellen sowie die beim Betrieb einer nicht bundesländerüberschreitenden Kraftfahrline dafür verwendeten Infrastruktureinrichtungen.

**2. Pro Fahrzeug als „Betriebsmittel“ ein Betrag für folgende Klassen:**

**Klasse 1 (Bus)**

Pro KFZ (Omnibus) lt Konzessionsumfang gemäß Gelegenheitsverkehrsgesetz 88,00

Pro eingesetztem Kraftfahrzeug (Omnibus) gemäß Kraftfahrlineengesetz 88,00

**Klasse 2 (Luft) - Pro Luftfahrzeug:**

a. einmotorig, bis 2.000 kg	0,00
b. einmotorig, mehr als 2.000 kg bis 5.700 kg	0,00
c. mehrmotorig, bis 5.700 kg	0,00
d. ein- und mehrmotorig, mehr als 5.700 kg bis 14.000 kg	0,00
e. mehrmotorig, mehr als 14.000 kg bis 20.000 kg	0,00
f. mehrmotorig, mehr als 20.000 kg	0,00
g. Pro Drehflügler (Hubschrauber)	0,00
h. Pro Motorsegler	0,00
i. Pro nicht motorisiertem Luftfahrzeug	0,00

Basis der Vorschreibung gemäß § 123 WKG für die Klasse 2a. bis 2h. ist das Luftfahrzeugregister der Republik Österreich zum 01.01. des jeweiligen Jahres.

**Klasse 3 (Schiff)**

Pro Fahrzeug zur gewerblichen Beförderung gemäß Schifffahrtsgesetz:

a. bis 12 Personen Beförderungskapazität	74,00
b. 13 bis 50 Personen Beförderungskapazität	99,00
c. 51 bis 150 Personen Beförderungskapazität	147,00
d. 151 bis 250 Personen Beförderungskapazität	185,00
e. 251 bis 400 Personen Beförderungskapazität	235,00
f. über 400 Personen Beförderungskapazität	285,00
g. Frachtschiff	0,00

**Klasse 4 (alle Sonstigen)**

Pro Fahrzeug als eingesetztes Betriebsmittel, das nicht unter Klasse 1, 2 und/oder Klasse 3 fällt 77,00

Bei Zusammentreffen von mehreren Fahrzeugen als Betriebsmittel mehrerer Klassen (Klasse 1 bis 4) bzw innerhalb der Klasse 1 bis 4 an einer Betriebsstätte sind die Umfänge oder jeweiligen Beträge der einzelnen Klassen zusammenzurechnen.

Keine Staffelung nach der Rechtsform

Bei Berechnung der Grundumlage erfolgt pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätten, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

Ruht(Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(e)n für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.

503	<p><b>FG Seilbahnen</b></p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung vom 22.09.2020</p>	<p>Ein fester Betrag pro Betriebsstätte und Berufszweig:</p> <p>I. Kabinenbahnen und Kombilifte</p> <p>II. Sesselbahnen/-lifte mit 2 Kategorien</p> <p>1er 600,00</p> <p>2er 700,00</p> <p>3er 700,00</p> <p>4er 1.000,00</p> <p>6er 1.000,00</p> <p>ab 8er 1.000,00</p> <p>III. Schlepplifte mit 2 Kategorien</p> <p>bis 300 m 200,00</p> <p>ab 300 m 340,00</p> <p>IV. Bandförderer 200,00</p> <p>V. Sonstige 1.000,00</p> <p>Keine Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>Ruht(Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigunge(n) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.</p> <p>Die Berechnung der Grundumlage erfolgt pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätten, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.</p>	<p>1.600,00</p>
504	<p><b>FG Spedition und Logistik</b></p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung vom 24.09.2020</p>	<p>I. Pro Betriebsstätte für folgende Betriebsarten ein fester Betrag:</p> <p>1. Spedition 320,00</p> <p>2. Transportagenturen 269,00</p> <p>3. Lagerei 210,00</p> <p>4. Verladergewerbe 210,00</p> <p>5. Frachtenreklamationsbüros 210,00</p> <p>6. Sonstige Betriebe 210,00</p> <p>II. Pro Betriebsstätte je Betriebsart gemäß Punkt I. ein variabler Betrag nach der Anzahl der Beschäftigten</p> <p>0 - 5 0,00</p> <p>6 - 10 0,00</p> <p>11 - 25 0,00</p> <p>26 - 50 0,00</p> <p>51 - 100 0,00</p> <p>101 - 200 0,00</p> <p>201 - 300 0,00</p> <p>301 - 400 0,00</p> <p>über 400 0,00</p> <p>III. Mehrere Betriebsarten</p> <p>Bei Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten an einer Betriebsstätte ist nur der höchste Grundumlagenbetrag zu bezahlen. Bei gleich hohen Beträgen ist die Grundumlage pro Betriebsstätte nur einmal zu entrichten.</p> <p>Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>Ruht(Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigunge(n) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.</p>	
505	<p><b>FG Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen</b></p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung vom 24.09.2020</p>	<p>1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Beförderungsklassen:</p> <p><b>Klasse 1:</b> Gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Personenkraftwagen (PKW) nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz (Taxi-, Mietwagen-, Gästewagengewerbe) 0,00</p> <p><b>Klasse 2:</b> Gewerbsmäßige Vermietung von Kraftfahrzeugen ohne Beistellung eines Lenkers (Kraftfahrzeugverleih) 246,00</p> <p><b>Klasse 3:</b> Gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Fiaker- und Pferdewagen 63,00</p> <p><b>Klasse 4:</b> Alle sonstigen Personenbeförderungen 123,00</p>	

		<p>Bei Zusammentreffen von mehreren Klassen (Klasse 1 bis 4) an einer Betriebsstätte ist nur der höchste Betrag davon, und bei gleich hohen Beträgen nur ein Betrag pro Betriebsstätte zu entrichten.</p> <p><b>2. Pro Beförderungsmittel ein Betrag für folgende Klassen:</b></p> <p><b>Klasse 1:</b></p> <p>a. Pro Kraftfahrzeug lt Konzessionsumfang nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz im Mietwagengewerbe 95,00</p> <p>b. Pro Kraftfahrzeug lt Konzessionsumfang nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz im Taxigewerbe 95,00</p> <p>c. Pro Kraftfahrzeug lt Konzessionsumfang nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz im Gästewagengewerbe 95,00</p> <p>Bei Vorliegen von zwei oder mehr Konzessionen auch an einer Betriebsstätte sind die Anzahl der Kraftfahrzeuge aus den Konzessionen zusammenzuzählen.</p> <p><b>Klasse 2:</b> Pro Kraftfahrzeug, das lt KFG zum Vermieten ohne Beistellung eines Lenkers zugelassen ist (Kraftfahrzeugverleih) 0,00</p> <p><b>Klasse 3:</b> Pro Beförderungsmittel für das Fiaker- und Pferdewagen-gewerbe lt Konzessionsumfang 0,00</p> <p><b>Klasse 4:</b> Pro eingesetztem Beförderungsmittel für alle sonstigen Personen-beförderungen 0,00</p> <p>Keine Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>Die Berechnung der Grundumlage erfolgt pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätten, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.</p> <p>Ruht(Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschafts-begründende(n) Berechtigung(e)n für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.</p>	
506	<p><b>FG Güterbeförderungsgewerbe</b></p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung vom 16.09.2020</p>	<p>1) Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Güter-beförderungen:</p> <p><b>Klasse 1:</b> Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg übersteigt 120,00</p> <p><b>Klasse 2.1:</b> Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt bei uneingeschränktem Ein-satz von Beförderungsmitteln 150,00</p> <p><b>Klasse 2.2:</b> Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt bei eingeschränktem Einsatz von Beförderungsmitteln 150,00</p> <p><b>Klasse 3:</b> Alle sonstigen Güterbeförderungen 36,00</p> <p>Unbeschadet des § 123 Abs 7 WKG ist bei Zusammentreffen von Güterbeförderungen mehrerer Klassen (Klasse 1 - 3) an einer Betriebsstätte nur der höchste Grundumlagenbetrag zu bezahlen. Bei gleich hohen Grundumlagen wird die Grundumlage pro Betriebsstätte nur einmal vorgeschrieben.</p>	

		<p>2) Pro Beförderungsmittel ein fester Betrag nach dem Umfang:</p> <p>Klasse 1: Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für Güterbeförderungen im innerstaatlichen Verkehr (§ 2 Abs 2 Z 1 GütbefG) 37,00</li> <li>• im grenzüberschreitenden Verkehr (§ 2 Abs 2 Z 2 GütbefG) 37,00</li> </ul> <p>Klasse 2: Pro Beförderungsmittel bei gewerbsmäßiger Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt 0,00</p> <p>Klasse 3: Pro Beförderungsmittel für Beförderungsdienstleistungen, die nicht unter Klasse 1 und/oder Klasse 2 fallen 0,00</p> <p>Bei Zusammentreffen von Beförderungsmitteln mehrerer Klassen (Klasse 1 bis 3) bzw innerhalb der Klasse 1 an einer Betriebsstätte sind die Umfänge der einzelnen Klassen zusammenzurechnen.</p> <p>Keine Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>Ruht(Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.</p>	
507	<p><b>FV Fahrschulen und Allgemeiner Verkehr</b></p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 09.09.2020</p>	<p><b>1. Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätten und pro gemäß Kraftfahrzeuggesetz zum 31.12. des Vorjahres gemeldetem und genehmigtem Standort und dafür ein fester Betrag für folgende Betriebsarten:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Fahrschulen 980,00</li> <li>Mindestbetrag 980,00</li> <li>b) Fahrzeug und Transportbegleitung 180,00</li> <li>c) Presseagenturen 180,00</li> <li>d) Errichtung, Betrieb, Nutzung oder Verwaltung von Straßen 180,00</li> <li>e) Taxifunk-Vermittlungsunternehmen 180,00</li> <li>f) Anbieter von Telematikdiensten 180,00</li> <li>g) leitungsgebundener Energietransport sowie 180,00</li> <li>h) Hilfs- und Nebenbetriebsunternehmen im Bereich des Verkehrswesens, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet werden 180,00</li> <li>i) alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs 180,00</li> <li>Mindestbetrag für lit b) bis lit i) 180,00</li> </ul> <p>Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird beschlossen, ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs 9 WKG.</p> <p><b>2. Die an die Gebietskrankenkasse zu leistende Sozialversicherungsbeitragssumme* (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vergangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Fachschulen 0,00 Promille</li> <li>b) Fahrzeug und Transportbegleitung 0,00 Promille</li> <li>c) Presseagenturen 1,50 Promille</li> <li>d) Errichtung, Betrieb, Nutzung oder Verwaltung von Straßen 1,50 Promille</li> <li>e) Taxifunk-Vermittlungsunternehmen 1,50 Promille</li> <li>f) Anbieter von Telematikdiensten 1,50 Promille</li> <li>g) leistungsgebundener Energietransport 1,50 Promille</li> <li>h) Hilfs- und Nebenbetriebsunternehmen im Bereich des Verkehrswesens, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet werden 1,50 Promille</li> <li>i) alles sonstigen Betriebsarten im Fachverband der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs 1,50 Promille</li> </ul>	

		<p><b>3. Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von</b></p> <p><b>Sozialversicherungsbeitragssumme:</b> An die Gebietskrankenkasse zu leistende Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil). Zu den Sozialversicherungsbeiträgen zählen neben den Beiträgen zur Pensions-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung auch im Wege der Gebietskrankenkasse eingehobenen Sonderbeiträge, wie zB der Wohnbauförderung, der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag oder der Zuschlag nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.</p>	90,00
508	<p><b>FG Garagen-, Tankstellen- und Serviceunternehmungen</b></p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung vom 05.08.2020</p>	<p>I. Pro Betriebsstätte für folgende Betriebsarten ein fester Betrag:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Serviceunternehmung 123,00</li> <li>2. Tankstellenunternehmung (Abgabe von Betriebsstoffen für Kraftfahrzeuge inklusive Tankautomaten) 172,00</li> <li>3. Garagenunternehmung <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Halten von Räumen (zB Hoch- und Tiefgaragen) 0,00</li> <li>b) Abstellflächen im Freien 142,00</li> </ol> </li> <li>4. alle sonstigen Betriebsarten 142,00</li> </ol> <p>Bei Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten (1 bis 4) an einer Betriebsstätte ist nur der höchste feste Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der feste Betrag pro Betriebsstätte nur einmal zu entrichten.</p> <p>II. Pro Betriebsstätte für folgende Betriebsarten ein variabler Betrag:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Tankstellenunternehmung (Abgabe von Betriebsstoffen für Kraftfahrzeuge inklusive Tankautomaten) nach Anzahl der Zapfsäulen bzw Bezugsauslässe <ol style="list-style-type: none"> <li>1 - 3 Zapfsäulen bzw Bezugsauslässe 0,00</li> <li>4 - 6 Zapfsäulen bzw Bezugsauslässe 0,00</li> <li>über 6 Zapfsäulen bzw Bezugsauslässe 0,00</li> </ol> </li> <li>2. Garagenunternehmung <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Halten von Räumen (zB Hoch- und Tiefgaragen) nach Gesamteinstellfläche in m<sup>2</sup>: <ol style="list-style-type: none"> <li>bis 200 m<sup>2</sup> bzw bis zu 8 Stellplätze 142,00</li> <li>bis 400 m<sup>2</sup> bzw bis zu 16 Stellplätze 142,00</li> <li>bis 800 m<sup>2</sup> bzw bis zu 32 Stellplätze 204,00</li> <li>bis 1.500 m<sup>2</sup> bzw bis zu 60 Stellplätze 271,00</li> <li>bis 3.000 m<sup>2</sup> bzw bis zu 120 Stellplätze 271,00</li> <li>über 3.000 m<sup>2</sup> bzw mehr als 120 Stellplätze 271,00</li> </ol> </li> <li>b) Bewirtschaftung von freien Flächen pro m<sup>2</sup> und dafür ein fester Betrag pro m<sup>2</sup> 0,00</li> </ol> </li> </ol> <p>Für 2.a) und 2.b) gilt hinsichtlich der Umrechnung von Stellplatz in m<sup>2</sup>: Sofern lediglich die Anzahl der Stellplätze bekannt ist, gilt als Umrechnungsschlüssel 25 m<sup>2</sup> (inklusive Zu- und Abfahrten, Rangierflächen etc) pro Stellplatz.</p> <p>Keine Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>Ruht(Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.</p>	

## SPARTE TOURISMUS UND FREIZEITWIRTSCHAFT

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Euro Hebesatz
601	<b>FG Gastronomie</b>  Beschluss der Fachgruppentagung vom 30.09.2020	<p>1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag:</p> <p>FOOD / mit Schwerpunkt Verabreichung von Speisen                      Kategorie 1:                      zB Gasthäuser, Restaurants, Kaffeerestaurants, Bahnhof-restaurants/-wirtschaften, Kantinen, Imbissstuben, Speisehäuser, Gasthöfe bis 8 Betten, Rasthäuser bis 8 Betten, Gastwirtschaften, Grillrestaurants, Volksküchen, Diätküchen, Werksküchen, Almgasthäuser, Bistros, Pizzerien, Heurigenrestaurants</p> <p>Kategorie 2:                      zB Jausenstationen, Buffets, Eisdielen, Eisbuffets, Eisstuben, Eisbetriebe, freies (Gast-) Gewerbe, Kioske, mobiles freies Gastgewerbe, Partyservice und Catering, Lieferküchen, Schutzhütten ohne Beherbergung, Würstelstände, Heurigenbuffets</p> <p>BEVERAGE / mit Schwerpunkt Getränkeausschank                      Kategorie 1:                      zB Kaffeehäuser, Espresso, Cafes, Cafe-Konditoreien, Kaffeesalons, Kaffeeschänken, Teehäuser, Espresso-Buffets</p> <p>Kategorie 2:                      zB Milchgaststätten, Bierkeller/-ausschankbetriebe, Weindielen/-ausschankbetriebe, Branntweinschänken, Automatenausschank, Bierstuben, Pubs, Weinstuben, Likörstuben</p> <p>ENTERTAINMENT / Betriebe mit Unterhaltung im Mittelpunkt                      zB Bars, Diskotheken, Nachtclubs, Tanzcafes, Tanzdielen</p> <p>Sonstige Betriebsarten</p> <p>2. Ein weiterer Betrag je nach Anzahl der Plätze, die der Verabreichung bzw dem Ausschank gewidmet sind, gemäß nachfolgender Staffel:                      bis zu 50 Plätze                      51 - 100 Plätze                      101 - 200 Plätze                      201 - 250 Plätze                      251 - 300 Plätze                      301 - 400 Plätze                      über 400 Plätze</p> <p>Keine Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>Ruht(Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.</p>	<p>210,00</p> <p>210,00</p> <p>210,00</p> <p>210,00</p> <p>210,00</p> <p>210,00</p> <p>0,00</p> <p>0,00</p> <p>0,00</p> <p>0,00</p> <p>0,00</p> <p>0,00</p> <p>0,00</p>
602	<b>FG Hotellerie</b>  Beschluss der Fachgruppentagung vom 07.10.2020	<p>1. Je Betriebsstätte ein fester Betrag in der Höhe von</p> <p>2. Die Bettenanzahl und dafür ein Betrag gestaffelt nach folgenden Klassen:                      Klasse 1 bis 25 Betten                      Klasse 2 bis 50 Betten                      Klasse 3 bis 100 Betten                      Klasse 4 bis 150 Betten                      Klasse 5 bis 200 Betten                      Klasse 6 bis 300 Betten                      Klasse 7 bis 400 Betten                      Klasse 8 bis 500 Betten                      Klasse 9 bis 600 Betten                      Klasse 10 bis 700 Betten                      Klasse 11 bis 1000 Betten                      Klasse 12 über 1000 Betten</p> <p>3. Ein Betrag für klassifizierte Beherbergungsbetriebe und für nicht klassifizierte Beherbergungsbetriebe                      Pro Betriebsstätte nach Klassen oder nach Klassen und Bettenanzahl</p> <p>Keine Staffelung nach der Rechtsform</p>	<p>139,00</p> <p>50,00</p> <p>99,00</p> <p>148,00</p> <p>248,00</p> <p>650,00</p> <p>650,00</p> <p>840,00</p> <p>1.230,00</p> <p>1.230,00</p> <p>1.230,00</p> <p>1.230,00</p> <p>1.230,00</p> <p>0,00</p>

		<p>Ruht(Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage</p> <p>Die Berechnung der Grundumlage erfolgt pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätten, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.</p>	69,50
603	<p><b>FG Gesundheitsbetriebe</b></p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung vom 03.11.2020</p>	<p>1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Betriebsarten:</p> <p>a) Privatspitäler, Sanatorien (bettenführend) 400,00  b) Kurbetriebe 325,00  c) Reha-Betriebe 400,00  d) Ambulatorien für bildgebende Diagnostik (CT/MR/NUK) sowie Ambulatorien für medizinisch-chemische Labordiagnostik 0,00  e) Ambulatorien für physikalische Therapie (Physiotherapie, Rheumatischer Formenkreis, Wirbelsäulenerkrankungen) 280,00  f) Sonstige Ambulatorien (Tageskliniken, Mehrzweckambulatorien, Thermalbäder und Dialyse-Ambulatorien, etc) 280,00  g) Altenheime und Pflegeeinrichtungen 300,00  h) Sonstige Gesundheitsbetriebe (zB Nutzer von Heilvorkommen, etc) 250,00  i) Freibäder 200,00  j) Natur-, See- und Strandbäder 200,00  k) Hallenbäder 200,00  l) Hallenbäder und Freibäder 200,00  m) Thermal- und Mineralbäder 200,00  n) Wannen- und Brausebäder 200,00  o) Saunas und Dampfbäder 200,00</p> <p>2. Pro Betriebsstätte beschäftigter Mitarbeiter bzw je Anzahl der Mitarbeiter nach folgender Staffelung ein Betrag (ab 01.01.2021):  0 bis 10 Mitarbeiter 0,00  11 bis 25 Mitarbeiter 0,00  26 bis 50 Mitarbeiter 0,00  51 bis 100 Mitarbeiter 0,00  über 100 Mitarbeiter 0,00</p> <p>3. Die im vorvergangenen Jahr erzielten und bewerteten LKF-Punkte und davon ein Hebesatz (Promillesatz) ab 01.01.2021 0,00 Promille</p> <p>4. Je Gerät zur Schnittbilddiagnostik (CT/MRT), welches extramural betrieben wird und dafür ein Betrag (ab 01.01.2021)  CT-Gerät 150,00  MRT-Gerät 275,00</p> <p>5. Je Bett, welches für die dauerhafte Pflege von betagten Bewohnern zur Verwendung gelangt und dafür ein Betrag nach folgender Bettenstaffelung (ab 01.01.2021):  1 bis 20 Betten 0,00  21 bis 40 Betten 0,00  41 bis 70 Betten 0,00  71 bis 100 Betten 0,00  Über 100 Betten 0,00</p> <p>6. Je Anzahl der Kästchen/Kabinen ein Betrag nach folgender Staffelung (ab 01.01.2021):  0 bis 50 Kästchen/Kabinen 0,00  51 bis 100 Kästchen/Kabinen 0,00  101 bis 500 Kästchen/Kabinen 0,00  Über 500 Kästchen/Kabinen 0,00</p> <p>Umfasst die Mitgliedschaft die Zugehörigkeit zu zwei oder mehr Berufszweigen in der Betriebsstätte, so werden die festen Beträge aller Berufszweige, denen das Mitglied zugeordnet ist, zur Gänze addiert.</p> <p>Keine Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>Ruht(Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der</p>	



		Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage 100,00 Euro.  Die Berechnung der Grundumlage erfolgt pro zum Stichtag 31.12.2020 gemeldeter Betriebsstätten, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.	100,00
604	<b>FG Reisebüros</b>  Beschluss der Fachgruppentagung vom 28.09.2020	Für jede Betriebsstätte ein fester Betrag Keine Staffelung nach der Rechtsform	285,00
		Ein weiterer Betrag je nach durchschnittlicher Anzahl der Beschäftigten:	0,00
		Ruht(Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage 142,50 Euro.  Die Berechnung der Grundumlage erfolgt pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätten, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.	142,50
605	<b>FV Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe</b>  Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 10.07.2020	<b>1. Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Betriebsarten:</b>	
		a) Schausteller	93,00
		b) Freizeitparks und Tierparks	225,00
		c) Theater, Varietés und Kabarets	110,00
		d) Peepshows	146,00
		e) Schaubergwerke	225,00
		f) Veranstaltungszentren	225,00
		g) Zirkusse und Tierschauen,	110,00
		h) Kino-Betriebe, die den Filmbezugsbedingungen unterliegen	0,00
		i) Kino-Betriebe, die nicht den Filmbezugsbedingungen unterliegen	2.000,00
		j) Vermittlung von Dienstverträgen für unselbständige Künstler (Künstleragenturen)	75,00
		k) Vermittlung von Werkverträgen für selbständige Künstler (Künstlermanagement)	75,00
		l) Vermittlung selbstständiger Begleitpersonen (Begleitagenturen)	75,00
		m) Kartenbüros sowie	75,00
		n) sonstige Berechtigungen im Bereich der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe	75,00
		Mindestbetrag	75,00
<b>2. Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldetem Geschäft ein Betrag für folgende Kategorien:</b>			
a) Kindergeschäfte	20,00		
b) Schieß- und Spielgeschäfte	10,00		
c) Kleinfahrgeschäfte (bis 20 Personen/Sitzplätze oder 12 Frontmeter)	20,00		
d) Großfahrgeschäfte (über 20 Personen/Sitzplätze über 12 Frontmeter)	40,00		
Mindestbetrag	10,00		
<b>3. Pro Vorführraum im Betrieb ein Betrag gestaffelt nach folgenden Personenanzahlen:</b>			
- Vorführraum 0 bis 100 Personen	20,00		
- Vorführraum 101 bis 350 Personen	20,00		
- Vorführraum 351 bis 500 Personen	20,00		
- Vorführraum 501 bis 1000 Personen	30,00		
- Vorführraum 1001 bis 2000 Personen	20,00		
- Vorführraum über 2000 Personen	30,00		
<b>4. Der Brutto Vorjahrsumsatz aus der Anwendung der Filmbezugsbedingungen und davon ein Hebesatz (Promillesatz):</b>	0,00 Promille		
<b>5. Pro Saal zur Vorführung von Filmen aus der Anwendung der Filmbezugsbedingungen und dafür ein fester Betrag:</b>	100,00		
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von	38,00		

		Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.	
606	<b>FG Freizeit- und Sportbetriebe</b>  Beschluss der Fachgruppentagung vom 23.09.2020	<b>1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag je Berufszweig nach folgenden Gruppen:</b>	
		Gruppe 1: Wettbüros/Buchmacher/Totalisateure/Wettkommissäre/Wettvermittler	75,00
		Gruppe 2: Spielbanken bzw Casinos (Glückspielgesetz)	0,00
		Gruppe 3: Halten erlaubter Spiele in casinoähnlicher Form	200,00
		Gruppe 4: Landesausspielungen mit Glückspielautomaten gem § 5 Glücksspielgesetz	0,00
		Gruppe 5: Campingplätze bis 150 Stellplätze Campingplätze über 150 Stellplätze	75,00 150,00
		Gruppe 6: Halten von Unterhaltungsspielapparaten	75,00
		Gruppe 7:	
		– Fremdenführer	75,00
		– Reisebetreuer (Reiseleiter, Reisebegleiter)	75,00
		– Fitnessbetriebe (Fitnessstudios, gewerbliche Vermietung von Fitnessgeräten, Fitnesscenter)	75,00
		– Fitnesstrainer (Sportberatung und Sportmanagement mit Ausnahme der den Unternehmensberatern, Ernährungsberatern und Lebens- und Sozialberatern vorbehaltenen Tätigkeiten)	75,00
		– Figurstudios	75,00
		– Gewerblicher Sportbetrieb - Tennis, Badminton und Squash	75,00
		– Gewerblicher Sportbetrieb - Bahnengolf	75,00
		– Gewerblicher Sportbetrieb - Golfplatz	75,00
		– Sonstige gewerbliche Sportbetriebe, Sportveranstaltungen	75,00
		– Pferde- und Reittrainer, Reitschulen	75,00
		– Reitställe, Pferdepensionen, Betrieb von Reithallen	75,00
		– Bootsvermieter, Bootseinsteller, Vermietung und Vermittlung von Schwimmkörpern jeglicher Art	75,00
		– Vermietung von Booten bis 12 m Länge auf Binnengewässern (insbes Segel- und Motorboote)	75,00
– Segelschulen	75,00		
– Organisation und Vermittlung von Veranstaltungen, Kongressorganisation	75,00		
– Vermittlung von Dienstverträgen für unselbständige Sportler	75,00		
– Vermittlung von Werkverträgen für selbständige Sportler	75,00		
– Durchführung von Veranstaltungen	75,00		
– Organisation, Veranstaltung und Betrieb von Messen	75,00		
– Organisation und Durchführung von Führungen	75,00		
– Anbieten persönlicher Dienste auf öffentlichen oder nicht-öffentlichen Plätzen - Platzdienstgewerbe	75,00		
– Tanzschulen	75,00		
– Modellagenturen inklusive Casting-Agenturen, Vermittlung von Komparsen, Statisten und Stuntmen, Tiermodelagenturen	75,00		
– Privatgeschäftsvermittlung im Bereich von Tourismus und Freizeitwirtschaft (Vermittlung von Messe-Betreuungspersonal, Sprachkursen, Erlebnismöglichkeiten und Jagden, Fremdenführervermittlung, Vermittlung von Sponsoren)	75,00		
– Wettterminals (Wettannahmeautomaten)	75,00		
– Halten erlaubter Spiele, Dauerveranstaltung nach Landes-Veranstaltungsgesetz (Betrieb von Billardtischen, Kegelbahnen, Darts-Scheiben)	75,00		
– Solarien und	75,00		
– alle sonstigen Berufszweige	75,00		

		<p><b>2. Weitere Bemessungsgrundlagen und dafür ein fester Betrag</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- je Wettterminal (Wettannahme- und Wettvermittlungsmaschinen sowie Wetteingabeapparate) 50,00</li> <li>- je Glückspielapparat 31,00</li> <li>- je Unterhaltungsspielapparat 0,00</li> </ul> <p>Keine Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>Ruht(Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage 37,50 Euro.</p> <p>Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätten, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.</p>	<p>37,50</p>
--	--	--	--------------

## SPARTE INFORMATION UND CONSULTING

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Euro Hebesatz
701	<p><b>FG Entsorgungs- und Ressourcenmanagement</b></p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung vom 28.09.2020</p>	<p>Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufsbranche:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Kehr-, Wasch- und Räumdienste, Winterdienste</li> <li>b) Entrümpler</li> <li>c) Kanalräumer, Wartung von Abscheide und Kläranlagen, Rohrreinigung</li> <li>d) alle sonstigen Berufsbranche</li> </ul> <p>Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>Ruht(Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage</p> <p>Die Berechnung der Grundumlage erfolgt pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätten, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.</p>	<p>120,00</p> <p>150,00</p> <p>150,00</p> <p>200,00</p> <p>60,00</p>
702	<p><b>FG Finanzdienstleister</b></p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung vom 08.09.2020</p>	<p>Ein fester Betrag pro Betriebsstätte für die Berufsbranche:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Tipgeber, Geschäftsvermittler, Namhaftmacher zu Finanzdienstleistern</li> <li>Bausparvermittler</li> <li>alle Sonstigen</li> </ul> <p>Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>Bei jenen Mitgliedern, welche mehreren Berufsbranchen zugeordnet sind, wird der feste Betrag des Berufsbranches mit dem höchsten Betrag zur Gänze, der feste Betrag des Berufsbranches mit dem zweithöchsten Betrag zu 50 % und weitere Berufsbranchen nicht zur Vorschreibung gebracht.</p> <p>Ruht(Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage für alle Berufsbranchen in Höhe von 90,00 Euro zu entrichten.</p>	<p>180,00</p> <p>180,00</p> <p>325,00</p> <p>90,00</p>

703	<b>FG Werbung und Marktkommunikation</b>  Beschluss der Fachgruppentagung vom 17.11.2020	Ein fester Betrag pro Mitglied Staffelung nach der Rechtsform	216,00
		Ruht(Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.	108,00
704	<b>FG Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie</b>  Beschluss der Fachgruppentagung vom 12.11.2020	Pro Mitglied ein fester Betrag Staffelung nach der Rechtsform	164,00
		Ruht(Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.	82,00
705	<b>FG Ingenieurbüros</b>  Beschluss der Fachgruppentagung vom 15.09.2020	Ein fester Betrag pro Mitgliedschaft Staffelung nach der Rechtsform	320,00
		Ruht(Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.	160,00
706	<b>FG Druck</b>  Beschluss der Fachgruppentagung vom 08.09.2020	Grundumlagensätze pro Mitglied	
		<b>Druck</b> Fixbetrag	320,00
		Zuzgl Anteil der an die Kärntner GKK zu leistenden Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres Höchstumlage	0,22 Prozent 1.600,00
		<b>Schreibbüros</b> Fixbetrag Der Prozentsatz der an die Kärntner GKK zu leistenden Gesamtsumme der SV-Beiträge des Vorjahres wird auf 0 gestellt	145,00 0,00 Prozent
		Keine Staffelung nach der Rechtsform  Ruht(Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.  Im Falle von Kumulierungen (wenn ein Mitglied in 2 oder mehreren Berufszweigen zugeordnet ist) ist nur der höhere Betrag als Grundumlage zu entrichten; bei gleich hohen Beträgen ist nur ein Betrag zu entrichten.	72,50
707	<b>FG Immobilien- und Vermögenstreuhänder</b>  Beschluss der Fachgruppentagung vom 25.11.2020	Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für die Berufszweige:	
		a) Immobilientreuhänder	630,00
		b) Immobilienmakler (Immobilientreuhänder, eingeschränkt auf Immobilienmakler)	250,00
		c) Immobilienverwalter (Immobilientreuhänder, eingeschränkt auf Immobilienverwalter)	190,00
		d) Bauträger (Immobilientreuhänder, eingeschränkt auf Bauträger)	190,00
		e) Inkassoinstitute	190,00
		f) alle übrigen Berufszweige	190,00
		Zuschlag vom Umsatz aus dem zweitvorangegangenen Jahr	0,00
Staffelung nach der Rechtsform  Ruht(Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	95,00		
Die Berechnung der Grundumlage erfolgt pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätten, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.			

708	<b>FG Buch- und Medienwirtschaft</b>  Beschluss der Fachgruppentagung vom 21.09.2020	Ein fester Betrag pro Betriebsstätte Staffelung nach der Rechtsform	199,00
		Ruht(Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten .	99,50
709	<b>FG Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten</b>  Beschluss der Fachgruppentagung vom 14.09.2020	Ein fester Betrag pro Mitglied Staffelung nach der Rechtsform	349,00
		Ruht(Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.	174,50
710	<b>FV Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen</b>  Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 10.06.2020	Promillesatz der Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vorangegangenen Jahres bis zu einem Beitragsvolumen von 10 Millionen Euro	3,00 Promille
		Promillesatz der Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vorangegangenen Jahres für das über 10 Millionen Euro hinausgehende Beitragsvolumen	0,50 Promille
		Mindestbetrag	400,00
		Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von	100,00
		Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.	